

Satzung

„Jugendförderverein Dreisamtal“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name & Sitz.....	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Organe.....	4
§ 8 Der Vorstand	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	6
§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	6
§ 11 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen	7
§ 12 Verbandsmitgliedschaften	7
§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern	8
§ 15 Kassenprüfung	8
§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	8

§ 1 Name & Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendförderverein Dreisamtal e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 701537 registriert. Er hat den Sitz in Buchenbach.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung von Jugendfußball.
Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/-innen.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Mitglieds-Stammvereinen und dem Jugendförderverein Dreisamtal e.V. wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur bei Vorliegen einer Mitgliedschaft in einem der Mitglieds Stammvereine (§ 2 Absatz 2) Mitglied werden.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäß der Vorgaben des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a. bei Jugendspielerinnen und Jugendspielern mit Ende der Spielberechtigung für den Juniorinnen-/Juniorenbereich oder bei Vereinswechsel.
 - b. Mit dem Tod des Mitglieds.
 - c. Bei passiven Mitgliedern: durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein:
 - i. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - ii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - iii. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Den durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/ dem Kassenwart
- b. den durch die Mitglieds Stammvereine (§ 2 Absatz 2) entsendeten Mitgliedern:
 - je zwei Vertreterin/eines Vertreters der Mitglieds Stammvereine

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggfs. auf schriftlichem Wege, in Schriftform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Beschlüsse nach Satz 3 sind im Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist:

- die/der erste Vorsitzende
- die/der zweite Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Die gemäß § 8 Absatz 1a zu wählenden Mitgliedern im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der gemäß § 8 Absatz 1 zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Buchenbach, Stegen, Kirchzarten und Oberried. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fussballverband e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzung, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1), sowie des Süddeutschen Fussballverbandes und des Deutschen Fussball-Bundes als verbindlich

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendeten Mitglieder, obliegt deren gesetzlicher Vertreter. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen den Vereinen Spvgg. Buchenbach e.V., FSV RW Stegen e.V., SV Kirchzarten e.V. und SF Oberried e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Aufteilung ergibt sich aus dem in § 2 Abs. 2 geschlossenen Kooperationsvertrag.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.06.2021 beschlossen.